

Geschäftsordnung des Senats

Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg

Coburg University of Applied Sciences



§ 1 Mitgliedschaft und Aufgaben

Mitgliedschaft, Aufgaben und Befugnisse des Senats sind durch das Bayerische Hochschulgesetz und die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Der Senat der Hochschule wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende einberufen. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende setzt Termin und Tagesordnung fest.
- (2) In der Regel muss eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen werden. Jedes Mitglied sowie die Mitglieder der Hochschulleitung sind schriftlich zu laden. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu übergeben. Die Tagesordnungspunkte und die zu behandelnden Gegenstände sind stichwortartig zu erläutern. Nach Möglichkeit sollen die für eine Entscheidung notwendigen Unterlagen rechtzeitig, spätestens jedoch fünf Arbeitstage vor der Sitzung, dem vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden benannten Sekretariat in Datei- und Schriftform zur Verfügung gestellt werden. Das Sekretariat des Senats macht die übermittelten Dateien mit Ausnahme von personenbezogenen Daten unverzüglich in elektronischer Form verfügbar. Die Verteilung als Tischvorlage in Papierform bleibt davon unberührt.
- (3) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen, unbeschadet der Regelung nach § 5 Abs. 2, schriftlich eingebracht werden. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen, sofern sie Gegenstände betreffen, welche in die Zuständigkeit des Senats fallen.
- (4) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende ist zur Einberufung des Senats verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder die Behandlung bestimmter, in die Zuständigkeit des Senats gehörender Gegenstände verlangt. Die Einberufung hat in diesem Fall innerhalb einer 1-Wochen-Frist zu geschehen.
- (5) Die Mitglieder des Senats sind verpflichtet, an den Sitzungen und den Arbeiten des Senats teilzunehmen.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) Der Senat tagt nicht öffentlich.
- (2) Der Senat kann beschließen, dass Sachverständige zur Begutachtung bestimmter Fragen sowie andere Mitglieder der Hochschule zur Beantwortung von Fragen, die ihren Aufgabenbereich betreffen, zugezogen werden. Die Teilnahme von Nichtmitgliedern begründet jedoch kein beratendes Stimmrecht für diese.
- (3) Der Senat kann im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer künftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- und Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen. Diese Beschlüsse nach Satz 1 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt.
- (2) Wird der Senat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 5 Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Er oder sie hat auf Verlangen eines Mitglieds die Beschlussfähigkeit für jeden Punkt der Tagesordnung gesondert festzustellen.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung können weitere Gegenstände in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dies zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschließen und die entsprechenden Anträge spätestens am Vortage schriftlich eingereicht wurden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung aller anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder zulässig. Der Antrag kann kurz begründet werden. Eine Debatte über die Aufnahme findet nicht statt. Die Tagesordnung und die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte werden vom Senat bestätigt.
- (3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen.

...

- (4) Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder im Sachzusammenhang stehender Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.
- (5) Kein Mitglied des Senats oder ein anderer Sitzungsteilnehmer darf sprechen, wenn ihm oder ihr der Vorsitzende oder die Vorsitzende nicht das Wort erteilt hat. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Auf jede Wortmeldung kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende direkte Erwiderungen zulassen.
- (6) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann Mitglieder, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.
- (7) Liegen weitere Wortmeldungen zum behandelten Gegenstand nicht mehr vor, stellt der Vorsitzende oder die Vorsitzende den Schluss der Aussprache über den Tagesordnungspunkt fest und fordert zur Antragstellung auf.
- (8) Ist über einen Tagesordnungspunkt kein Beschluss notwendig, so ist das Ergebnis vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden festzustellen.
- (9) Nach Schluss der Aussprache kann jedes Mitglied des Senats zu allen Abstimmungen, die die Beratung eines Gegenstandes abschließen, eine kurze mündliche oder schriftliche Erklärung abgeben. Diese ist in das Protokoll aufzunehmen.

§ 6 Zur Geschäftsordnung

- (1) Antragstellungen zur Geschäftsordnung müssen unverzüglich vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden berücksichtigt werden. Übrige Wortmeldungen zur Geschäftsordnung werden vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden nach freiem Ermessen behandelt.
- (2) Durch den Antrag zur Geschäftsordnung bzw. Worterteilung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführungen eines Redners unterbrochen.
- (3) Zur Geschäftsordnung können nur folgende Anträge gestellt werden:
 - a) Antrag auf Nichtbefassung;
 - b) Antrag auf Schluss der Aussprache und Abstimmung über den vorliegenden Antrag;
 - c) Antrag auf Vertagung eines Gegenstandes der Tagesordnung (Tagesordnungspunkt);
 - d) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung;
 - e) Antrag auf geheime Abstimmung;

Über diese Geschäftsordnungsanträge muss gegebenenfalls nach Anhörung von Gegenrednern sofort abgestimmt werden. Im Falle des Buchstaben b) betrifft die Annahme des Antrags nicht die vor der Antragstellung eingegangenen Wortmeldungen.

- (4) Ist einem Mitglied das Wort zur Geschäftsordnung erteilt worden, so dürfen sich seine Bemerkungen nur auf den zur Verhandlung stehenden Gegenstand beziehen.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Die anwesenden Senatsmitglieder sind verpflichtet, an den Abstimmungen teilzunehmen. Sie beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Die Beschlussfassung hat bei Entscheidungen über Personalangelegenheiten sowie auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Senats in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Bei Stimmgleichheit kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Abstimmung wiederholen: bei der Wiederholung der Abstimmung hat er zwei Stimmen. Ergibt sich abermals Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt. Im Falle einer geheimen Abstimmung gibt der Vorsitzende oder die Vorsitzende das Abstimmungsverhältnis bekannt.
- (3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende stellt die Fragen so, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden.
- (4) Bei Abwesenheit eines Vertreters einer Mitgliedergruppe ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich. Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertretern kann das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter der gleichen Gruppe übertragen werden; bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied kann das Stimmrecht nur auf den gewählten Ersatzvertreter übertragen werden. Ein Mitglied des Senats kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.
- (5) In dringenden Angelegenheiten sind Beschlüsse im Umlaufverfahren zulässig. Es finden dafür die Vorschriften des § 55 der Grundordnung der Hochschule Coburg vom 12.08.2011 Anwendung. Beschlüsse, die im Umlaufverfahren zustande gekommen sind, werden im Protokoll der darauffolgenden Sitzung des Senats gesondert festgehalten.

§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Auf die Mitglieder des Senats finden die Vorschriften der Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes auch bei Beratungen und Abstimmungen Anwendung.
- (2) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war.

...

§ 9 Umfang des Mitwirkungsrechts

- (1) Die gewählten Mitglieder des Senats im Hochschulrat sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge des sie entsendenden Personenkreises nicht gebunden.
- (2) Entscheidungen, die die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Senats auch der Mehrheit der dem Senat angehörenden Professoren und Professorinnen. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren und Professorinnen

§ 10 Protokolle

- (1) Über alle Sitzungen des Senats sind Ergebnisniederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen.
- (2) Der Senat bestellt einen Protokollführer oder eine Protokollführerin.
- (3) Niederschriften sind im Entwurf innerhalb von zwei Wochen fertig zustellen und in elektronischer Form verfügbar zu machen. Änderungsanträge sind bis zu einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Verfügbarkeit an den Senatsvorsitzenden zu richten. Der redaktionelle Endstand muss mit der Einladung zur folgenden Senatssitzung elektronisch verfügbar sein. Die Änderungsanträge werden vom Vorsitzenden in der folgenden Senatssitzung vor Genehmigung der Niederschrift bekannt gegeben. Erfolgt darauf hin kein Widerspruch in der Sitzung, gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Für eine Änderung dieser Geschäftsordnung sind die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Senats erforderlich.

...

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Senat der Hochschule Coburg vom 19.10.2007 tritt in der durch Beschluss des Senats vom 9.12.2011 geänderten Fassung mit Wirkung zum 9.12.2011 in Kraft.

Coburg, den 9.12.2011